

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, untere Baurechtsbehörde und für sonstige Verwaltungsleistungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts, und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des kommunalen Abgaberechts, hat der Gemeinderat am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt Korntal-Münchingen als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung sowie für sonstige Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,

3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 GemO), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 20 € bis 9.800 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

§ 5 Gebührenerhebung bei abgelehnten oder zurückgenommenen Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf eine Amtshandlung abgelehnt, so wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit deren sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(3) Die Mindestgebühr nach Absatz 1 und 2 beträgt 15 Euro, bei der Zurücknahme von Rechtsbehelfen 6 Euro.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. In Fällen der Zurücknahme eines Antrags entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme des Antrags.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung und Vorausleistung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückhalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. Reisekosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

4. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 03.12.1992 sowie über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 19.12.2006 außer Kraft.

(3) Bei den vorstehend aufgeführten Gebühren handelt es sich um umsatzsteuerliche Nettobeträge. Sollte eine der aufgeführten Leistungen der Stadt Korntal-Münchingen einen umsatzsteuerpflichtigen Tatbestand erfüllen, fällt auf die Gebühr zusätzlich die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Korntal-Münchingen, den 08.11.2024

gez.

Alexander Noak

B ü r g e r m e i s t e r

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	20 € bis 9.800 € gebührenfrei ist die Aufbewahrung von Fundsachen
2	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	18 € pro Viertelstunde
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	35 € bis 700 € gebührenfrei sind mündliche Auskünfte
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	18 € pro Viertelstunde
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	24 € bis 140 €
6	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	18 € pro Viertelstunde, wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 1/10 bis 1/2 der obigen Gebühr, mindestens 6 €, bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 5 Abs. 2 der Satzung)
7	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 15 €
8	Wählbarkeitsbescheinigung	10 €
9	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	24 € pro Person

10	Beglaubigungen, Bestätigungen	
10.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 € bis 60 € gebührenfrei sind Schüler, Auszubildende und Studenten Wird die Abschrift, Ausfertigung oder Fotokopie von der Stadt selbst hergestellt, kommen noch Schreibgebühren hinzu. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.
10.2	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5 € bis 60 € gebührenfrei sind Spendenbescheinigungen
10.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB ab einem Geschäftswert von 50.000 €	53 € gebührenfrei sind Negativzeugnisse unter einem Geschäftswert von 50.000 Euro
	Bestattungsrecht	
11	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	24 €
	12 Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	158 €
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	158 € pro Tag
	13 Melderecht	
13.1	einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	8 €
13.2	erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	12 €
13.3	Gruppenauskunft aus dem Melderegister (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	50 €

13.4	Bescheinigungen und Meldebestätigungen der Meldebehörden	7 € pro Bescheinigung 3,50 € für weitere gleichlautende Bescheinigungen
13.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	18 € pro Viertelstunde
14	Schreibgebühren	
14.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	18 € pro Viertelstunde
14.2	Fotokopien bis DIN A 4	3 € für eine bis fünf Seiten 0,50 € für jede weitere Seite
14.3	Fotokopien in einem größeren Format	5 € für eine bis fünf Seiten 1 € für jede weitere Seite
14.4	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	18 € pro Viertelstunde
	Straßenrecht	
15	Straßenrechtliche Sondernutzung: Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	18 € pro Viertelstunde
	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
16	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	20 € pro Viertelstunde
17	Gewerbe	
17.1	Gewerbeanmeldungen	41 €
17.2	Gewerbeabmeldungen, Gewerbeummeldungen	26 €
17.3	Auskünfte aus dem Gewerberegister	11 €
17.4	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten	109 €
17.5	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 GewO	41 €
17.6	Spielhallenerlaubnis	1.000 € Grundgebühr 340 € pro Spielgerät
17.7	Versteigerungserlaubnis	218 €

18	Gaststätten	
18.1	Gaststättenerlaubnis - vorläufig - endgültig	119 € 380 € bis 6.300 €
18.2	Stellvertretererlaubnis - vorläufig - endgültig	60 € 60 € bis 360 €
18.3	Gestattungen	33 € für den ersten Tag 13 € für Folgetage
18.4	Sperrzeitverkürzungen	40 € für eine Stunde 45 € für zwei Stunden 50 € für drei Stunden
19	Baurecht	
19.1	Bauvoranfragen a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden und Baukosten zu Grunde gelegt werden können b) in den übrigen Fällen	a) 2 vom Tausend der Baukosten, mind. 200 € b) 80 € pro Stunde, mind. 200 €
20	Baugenehmigungsverfahren	
20.1.1	Erteilung einer Baugenehmigung a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden und Baukosten zu Grunde gelegt werden können b) in den übrigen Fällen	a) 5 vom Tausend der Baukosten, mind. 200 € b) 80 € pro Stunde, mind. 240 €
20.1.2	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden und Baukosten zu Grunde gelegt werden können b) in den übrigen Fällen	a) 4 vom Tausend der Baukosten, mind. 160 € b) 80 € pro Stunde, mind. 160 €
20.2	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	158 € bis 9.500 €
20.3	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	158 € bis 3.100 €
20.4	Teilbaugenehmigung a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden und	a) 2,5 vom Tausend der Baukosten, mind. 200 €

	Baukosten zu Grunde gelegt werden können b) in den übrigen Fällen	b) 80 € pro Stunde mindestens 200 €
20.5	Erteilung der Zustimmung im Zustimmungsverfahren nach § 70 LBO a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden und Baukosten zu Grunde gelegt werden können b) in den übrigen Fällen	a) 4 vom Tausend der Baukosten, mind. 160 € b) 80 € pro Stunde, mind. 160 €
20.6	Teilbaufreigabe	70 € bis 140 €
20.7	Baufreigabe, sofern nicht mit der Genehmigung erteilt	70 € bis 140 €
20.8	Verlängerung von Baugenehmigungen / Baubescheiden	1/4 der Genehmigungsgebühr, mindestens 160 €
20.9	Mitteilung zu unvollständigen oder formfehlerhaften Unterlagen nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	80 € pro Stunde
21	Kenntnisgabeverfahren	
21.1	Untersagung des Baubeginns sowie Ablehnung der Untersagung des Baubeginns	150 € bis 560 €
21.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) sowie Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	1 vom Tausend der Bau-/ Abbruchkosten mindestens 60 €
21.3	Zusätzlich zu o.g. Gebühr: Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	29 € pro Angrenzer
21.4	Ermittlung von Adressen von Angrenzern	15 € pro Adresse
22	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
22.1	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr <u>und</u> einer Gebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses nach folgender Auflistung zusammen: - bei 2 - 3 Einheiten - bei 4 - 8 Einheiten - bei 9 - 15 Einheiten - bei 16 - 25 Einheiten - ab 25 Einheiten - ab 50 Einheiten - Änderungsbescheinigungen - nachträgliche Mehrfertigungen (je Planheft)	71 € pro Stunde 150 € 450 € 760 € 1.060 € 1.360 € 1.670 € 90 € 70 €

22.2	Die Gebühren gelten für die Ausfertigung von zwei Planfertigungen.	Für jede weitere Planfertigung wird eine zusätzliche Gebühr von 40 € erhoben.
23	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
23.1	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	158 € bis 9.500 €
23.2	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	158 € bis 3.100 €
23.3	Bearbeitung selbständiger Anträge auf Befreiung, Ausnahme oder Abweichung (Grundgebühr)	80 € pro Stunde
24	Baukontrolle, Bauabnahme, Schlussabnahme	
24.1	Bauabnahmen, sofern diese vorgeschrieben sind (§ 67 LBO), bis zu zwei Abnahmen (z.B. auch Schlussabnahme)	1 vom Tausend der Baukosten mindestens 170 €
24.2	für jede weitere Abnahme	80 € pro Stunde
24.3	Bauüberwachung (§ 66 LBO)	80 € pro Stunde
24.4	Abnahme von fliegenden Bauten	80 € pro Stunde
24.5	Bauüberwachung im Einzelfall (z.B. auf Antrag, fliegende Bauten o.ä.), wiederkehrende Prüfungen, sofern nicht auf Sachverständige übertragen etc.	80 € pro Stunde
25	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
25.1	Anordnung im Rahmen des Baurechts (§ 47 I LBO)	80 € pro Stunde mindestens 240 €
25.2	Verfolgung von Mängelanzeigen des (Bezirks-)Schornsteinfegers	80 € pro Stunde
25.3	Anordnung im Rahmen des Vollzugs des Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) und des Gebäudeenergiegesetz (GEG) pro Stunde	80 € pro Stunde
25.4	Befreiung im Rahmen des Vollzugs des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) und des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)	80 € pro Stunde
26	Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches inkl. Auskünfte	
26.1	Bearbeitung einer Baulasterklärung, je Baulast	80 € pro Stunde mindestens 120 €
26.2	Auskünfte aus dem Baulastenbuch	60 € pro Stunde
	Allgemeine Bauberatung	
27	Beratung (z.B. Bauherr, Planer, Angrenzer etc.)	80 € pro Stunde
28	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
28.1	Unterschutzstellung	80 € pro Stunde mindestens 200 €

28.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung sowie Anordnungen, Auflagen und sonst. Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalschutzbehörde	80 € pro Stunde
28.3	Steuerbescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	80 € pro Stunde
29	Genehmigung für Maßnahmen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung	
29.1	Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB)	80 € pro Stunde
29.2	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	158 € bis 9.500 €
29.3	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	158 € bis 3.100 €
29.4	Sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB	111 €
30	Erschließung / Wasserversorgung	
30.1	Auskunftserteilung Erschließungs-/ Anschlussbeiträge	18 € pro Viertelstunde
30.2	Erteilung einer Genehmigung für die Wasserversorgungs- und Entsorgungsanschlüsse	29 €
31	Hoch- und Tiefbau	
31.1	Freigabe von verkehrsrechtlichen Anträgen, zugestellt durch das Ordnungsamt	16 €
31.2	Erstellung von Abgabebescheiden nach erfolgter Erneuerung oder Reparaturen von Wasser- und Abwasserleitungen	210 €
31.3.1	Auskunft aus dem Leitungskataster	34 €
31.3.2	Leitungsauskünfte aus dem Archiv	37 €
31.4.1	Genehmigung Wasser/Kanal	300 €
31.4.2	Abnahme von Wasser- und Kanalanschlüssen auf Grund der Genehmigungen	84 €
31.5	Löschwassernachweis der Stadtwerke mit Prüfung des vor Ort verfügbaren Löschwassers auf Grund der vorhandenen Untersuchungen und Messungen	21 €
31.6	Demontage von Beleuchtungsmasten auf Grund von Bauvorhaben inkl. Vororttermin und Beauftragung	86 €

31.7	Vorbereitung Gestattungsverträge inkl. Beratung (Anker)	86 €
31.8.1	Wohnungsbindungskartei - Beratung	19 € pro Viertelstunde
31.8.2	Erteilung bzw. Prüfung auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	19 € pro Viertelstunde